

Verein von Landseerfreunden und -züchtern in Deutschland e. V.



Zuchtordnung des VLD

Zuchtordnung des VLD

Bestandteil der Satzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Weitere Unterlagen	3
3. Zuchtrecht	4
4. Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtlenkung	5
5. Zucht voraussetzungen	6
6. Deckrüden	8
7. Paarung	9
8. Wurf	10
9. Zuchtbuch	11
10. Gebühren	11
11. Zuwiderhandlungen	11
12. Formblätter	12
13. Veröffentlichungen	12

1. Allgemeines

Die Zuchtordnung des VLD basiert auf den Zuchtrichtlinien des VDH und dem Internationalen Zuchtreglement der FCI und bildet die Grundlage für die Zucht von Hunden der Rasse „Landseer kontinental-europäischer Typ“ nach dem Rassestandard Nr. 226 der FCI, im folgenden „Landseer“ oder auch kurz „Hunde“ genannt.

Die Zuchtordnung des VLD sowie die des VDH und der FCI sind für alle Mitglieder des VLD verbindlich. Die Zuchtordnung enthält die Vorgaben für die züchterischen Tätigkeiten, die den Fortbestand dieser Rasse sichern, die rassetypischen Merkmale verbessern und Zuchthunde vor Überbeanspruchung schützen sollen. Das Zuchtziel besteht damit in der Erfüllung des Rassestandards und den Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom VLD erfasst, bewertet und bestmöglich züchterisch bekämpft.

Züchten muss ein „Hobby“ sein, das mit Idealismus und Selbstkritik betrieben werden muss. Der Züchter darf sich deshalb nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen um evtl. dadurch einen Teil seines Einkommens zu sichern, denn diese Einstellung birgt die Gefahr einer Vermehrung ohne Rücksicht auf Qualität. Es wird aber nicht verlangt, dass der Züchter sich finanziell aufopfert, denn finanzielle Schwierigkeiten können sich auch negativ auf eine qualitativ hochwertige und gesunde Zucht auswirken.

Damit eine optimale Anwendung der Zuchtordnung gewährleistet wird, haben zum einen die Züchter das Recht, sich der entsprechenden Einrichtungen des Vereins zu bedienen, zum anderen hat aber der Verein auch die Pflicht, die Züchter zu beraten und zu kontrollieren. So enthält die Zuchtordnung für jeden Züchter und für den Verein bindende Grundsätze. Ausnahmen können nur dann gewährt werden, wenn sie einer überdurchschnittlichen Verbesserung der Rasse dienen und wenn sie ausdrücklich in der Zuchtordnung erwähnt werden.

Der Vorstand hat allen Vereinsmitgliedern vierteljährlich oder bei aktuellen Anlässen über aktuelle Themen/Ereignisse/geänderte Zuchtbestimmungen o.ä. zu informieren. Die Information kann per Rundmail erfolgen.

Der Verein stellt den Mitgliedern auf seiner eigenen Website einen geschützten Bereich zur Verfügung. Dort können die Mitglieder zur Verfügung stehende Informationen der Landseerzucht einsehen.

Änderungen dieser Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung, davon ausgenommen sind Änderungen, die durch neue Zuchtrichtlinien des VDH oder der FCI nötig und auf Vorstandsbeschluss durchgeführt werden.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung finden Sanktionen Anwendung.

2. Weitere Unterlagen

- Zuchtrichtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- Internationales Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI)
- Tierschutzgesetz
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Rassestandard Nr. 226 der F.C.I.
- Bestimmungen des VLD zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD)
- Bestimmungen des VLD zur Bekämpfung der OCD und ED in Schulter und Ellenbogen
- Bestimmungen des VLD über die Zuchteignungsbewertung (ZEB)
- Mindestbedingungen zur Haltung und Zucht von Landseern
- Zuchtwarteordnung

3. Zuchtrecht

3.1 Allgemeines

Züchten ist das Planen der Zuchtvorhaben, das Auslesen, Paaren, die Aufzucht und das Halten von Tieren zur Erhaltung und Verbesserung einer Population. Der Züchter muss über sehr gutes Zuchtmaterial und mindestens über ausreichende Kenntnisse der Zucht, z.B. über Kynologie, Genetik, Rassestandard, Ernährung, Verhalten usw. verfügen, oder sich beraten lassen bzw. sich der entsprechenden Einrichtungen bedienen, um sich die notwendigen Kenntnisse anzueignen. Weiterhin sind geeignete Aufzuchtmöglichkeiten und viel Zeit erforderlich.

Züchten heißt aber auch Verantwortung tragen, Selbstkritik üben, fair sein und sich diszipliniert verhalten.

3.2 Züchter

- a) Züchter im VLD sind Personen, die von der Zuchtleitung eine Bestätigung über die Eintragung als Züchter erhalten haben.
- b) Die züchterische Tätigkeit darf erst nach Eintragung als Züchter begonnen werden.

Näheres zur Anmeldung und Eintragung als Züchter ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

3.2.1 Züchtermgemeinschaften

- a) Züchtermgemeinschaften (Zwingergemeinschaften) sind dem VLD anzuzeigen.
- b) Gemeinschaften mit getrennten Wohnsitzen bedürfen der Zustimmung des VLD-Vorstandes. Dabei muss eine Adresse als Zuchtstätte eindeutig genannt werden und der Grund für ein solches Ansinnen einsichtig sein.

3.2.2 Verpflichtungen

- a) Die entsprechenden, sinngemäßen Punkte unter 3.2.1 und die Einhaltung der weiteren Punkte dieser Zuchtordnung gelten als Verpflichtung für das gesamte züchterische Verhältnis im VLD.
- b) Der Züchter verpflichtet sich, nicht im Hundehandel direkt oder indirekt tätig zu sein.
- c) Außer den durch die Ordnungen gegebenen Zuchtkontrollen durch die Zuchtwarte gestattet der Züchter Kontrollen, die aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes ohne Voranmeldung unter Vorlage einer schriftlichen Befugnis vorgenommen werden.
- d) Der Züchter führt ein VDH-Zwingerbuch, das über die Einzelheiten seines Zuchtgeschehens Auskunft gibt. Weiterhin verpflichtet er sich, den Zuchtwarten, der Zuchtleitung und dem Zuchtausschuss betreffend seiner Zucht jederzeit Auskünfte zu geben und auf Verlangen diesbezügl. Unterlagen auszuhändigen.
- e) Der Züchter verpflichtet sich zur ständigen Erweiterung seiner züchterischen Kenntnisse und zu engem Kontakt zu seinem zuständigen Zuchtwart.
- f) Jeder Wechsel der Wohnverhältnisse ist der Zuchtleitung unverzüglich anzuzeigen und macht eine Überprüfung der Haltungs- / Aufzuchtbedingungen bzw. voraussichtlichen Haltungs- / Aufzuchtbedingungen nötig.

3.2.3 Beendigung des züchterischen Verhältnisses

- a) Die Beendigung des züchterischen Verhältnisses zum VLD erfolgt
 - bei Weiterbestehen der VLD-Mitgliedschaft durch eine schriftliche, formlose Erklärung mit Beendigungstermin,
 - mit sofortiger Wirkung durch Kündigung der Mitgliedschaft,
 - durch Ausschluss aus dem VLD oder Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Tod.
- b) Die Beendigung des züchterischen Verhältnisses wird im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht.

3.3 Mieten von Hündinnen

- a) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung bedarf. Daher ist dieser vom Züchter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis zur Genehmigung vorzulegen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Zuchtleitung anzufordern.
- b) Das Mieten von Hündinnen wird ggf. nur Züchtern gestattet, die bereits mindestens einen Wurf mit einer eigenen Hündin gezüchtet haben.
- c) Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme und der Abgabe der Welpen bzw. bei längerem Verbleib der Welpen bis zur 16. Lebenswoche im persönlichen Gewahrsam (unmittelbarer Einflussbereich) des Mieters sein.
- d) Hunde, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register eines im VDH/FCI landseerzuchtenden Vereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.
- e) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen (Zuchtrechtübertragung).
- f) Die Einhaltung kann durch Zuchtwarte/Vorstand überprüft werden

3.4 Eigentumsübertragung von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er die in dieser Zuchtordnung geforderten Punkte erfüllt.

4. Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtlenkung

Für die Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtlenkung sind die Zuchtwarte, die Zuchtleitung und der Zuchtausschuss zuständig.

Deren Stellung und Arbeitsweisen sind in der Satzung und in der Ordnung für Zuchtwarte niedergelegt.

5. Zucht Voraussetzungen

5.1 Allgemeines

Es darf nur mit rassereinen, gesunden und wesensfesten Landseern gezüchtet werden, deren Abstammung in drei Elterngenerationen durch von der FCI anerkannten Ahnentafeln nachgewiesen ist und die zur Zucht zugelassen sind. Ausnahmen bzgl. der Abstammung bedürfen der Einwilligung des VDH.

Importierte Rüden und Hündinnen von der FCI anerkannten ausländischen Organisationen müssen vor ihrem Zuchteinsatz ins Zuchtbuch des VLD oder in das eines anderen landseerzüchtenden Vereins innerhalb des VDH/FCI eingetragen worden sein.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Zuchtzulassung des entsprechenden Hundes
 - tadellose Konstitution, Kondition und Gesundheit der Zuchthunde
 - bei der Haltung von 3 Zuchthündinnen und mehr, entsprechende Genehmigung der Veterinär-Behörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 a.
- Zuchthündinnen sind alle im Besitz des Züchters gehaltenen Hündinnen.

5.2 Zuchtzulassung

Zur Zucht im VLD werden nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und die den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten und Konstitution genügen.

Darüber hinaus muss jeder Züchter bemüht sein, eigene Maßstäbe anzusetzen, die durch die vorgeschriebenen Anforderungen nicht abgedeckt werden.

Für Hunde, die der Zucht zugeführt werden sollen, ist es erforderlich bei der Zuchtleitung eine Zuchtzulassung formlos zu beantragen. Sie wird in die Ahnentafel eingetragen und dient der Zuchtleitung zur Erfassung aller für die Zucht vorgesehenen Hunde. Die Eintragung bestätigt dem Züchter, dass der Hund die Zuchtzulassungskriterien erfüllt.

Zur Zuchtzulassung sind bei der Zuchtleitung folgende Unterlagen einzureichen:

- formloser Antrag
- Ahnentafel
- HD-/OCD-/ED-Auswertung, falls der Zuchtleitung noch nicht bekannt
- Untersuchungsergebnisse Cystinurie/CTP, DM, UCMD wenn erforderlich (siehe 5.3.j)
- die Zuchteignungsbewertung (ZEB) (siehe 5.3.a).
- zwei Richterberichte aus der Offenen Klasse oder Zwischenklasse von Spezialzuchtschauen oder Sonderschauen im Inland von zwei verschiedenen von der VDH/FCI anerkannten Zuchtrichtern für die Rasse Landseer. (Siehe 5.3.b)
- ggf. Urkunden über Siegertitel
- ein Foto des Hundes.

Der VLD führt eine Liste der zur Zucht zugelassenen Rüden und Hündinnen.

5.3 Anforderungen für Zuchthunde

- a) Rüden und Hündinnen müssen eine Zuchteignungsbewertung (ZEB), die von einem für die ZEB vom VLD autorisierten VDH/F.C.I.-Zuchtrichter mit einem gültigen Ausweis für Landseer, mit der Bewertung „Geeignet“ erteilt wurde, vorweisen. Für die Teilnahme beträgt das Mindestalter 18 Monate.
- b) Rüden und Hündinnen müssen auf mindestens zwei vom VDH anerkannten Ausstellungen im Inland mit angeschlossener Sonderschau für Landseer oder Spezialzuchtschauen für Landseer durch mindestens zwei verschiedene von der VDH/FCI anerkannte Zuchtrichter für die Rasse Landseer in der Offenen Klasse, Zwischenklasse oder Championklasse die Formwertnoten „vorzüglich“ oder „sehr gut“ erhalten haben.
- c) Hunde mit Defekten - insbesondere mit Erbfehlern, die deren Funktion und Gesundheit beeinträchtigen könnten - sind, auch wenn sie durch eigene oder fremde Behandlung korrigiert wurden, grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.
Zu diesen Defekten gehören z.B. Entropium, Ektropium, Epilepsie etc.
- d) Eine Aufhebung des Zuchtausschlusses aufgrund von Defekten kann ggf. nur dann stattfinden, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Defektes durch eine tierärztliche Hochschule oder durch einen vom VDH anerkannten Fachtierarzt attestiert wird, dass hier ein nicht erblicher Defekt vorliegt, sowie keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Zuchtverwendung des betreffenden Hundes bestehen und dieses durch die Zuchtleitung in die Ahnentafel/Registrier-Bescheinigung eingetragen wird.
- e) Bei Rüden im ausländischen Besitz – die nicht auf der VLD-Deckrüdenliste stehen - ist eine Zuchtzulassung des betreffenden FCI-Verbandes/-Vereins nachzuweisen.
- f) Die Hunde sind auf Hüftgelenksdysplasie (HD) zu untersuchen und müssen den HD-Grad A, B, oder C aufweisen. Siehe die Bestimmungen des VLD zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD).
- g) Die Hunde sind auf Osteochondrose (OCD) in Schulter und Ellenbogengelenk und Ellenbogen-dysplasie (ED) zu untersuchen und müssen OCD-0 oder OCD-V, ED-0, ED-V oder ED-1 aufweisen. Siehe die Bestimmungen des VLD zur Bekämpfung der Osteochondrose (OCD) in Schulter und Ellenbogengelenk und Ellenbogendysplasie (ED).
- h) Bei Zukauf von Hunden aus dem Ausland, oder aus nicht vom VDH/FCI anerkannten Organisationen, die nicht durch eine offizielle Auswertestelle des jeweiligen FCI-Landesverbandes oder VDH-Vereines ausgewertet wurden, muss die Röntgenaufnahme durch die zentrale Auswertestelle des VLD erneut ausgewertet werden. Sollte eine einwandfreie Aufnahme nicht vorliegen, muss der Hund erneut geröntgt werden.
- i) Bei im ausländischen Besitz befindlichen bzw. importierten Rüden und Hündinnen aus anderen FCI-Vereinen werden offizielle Gesundheitsuntersuchungen (z.B. HD, OCD, ED, Cyst., CTP) anerkannt und ggf. auf die in Deutschland geltenden Einstufungen umgeschlüsselt.
- j) Alle VLD-Zuchthunde müssen, sofern sie nicht aus Elterntieren stammen, die reinerbig frei von Cystinurie (Cyst.), Thrombopathie (CTP), degenerativer Myelopathie (DM), Muskeldystrophie (UCMD) sind, genetisch auf Cystinurie, Thrombopathie, degenerative Myelopathie und Muskeldystrophie untersucht werden.
- k) Das zuchtfähige Alter beginnt bei Rüden und Hündinnen mit 21 Monaten. Maßgebend ist das Alter am Decktag.
- l) Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung ihres achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden, Stichtag ist der Decktag.
- m) Hündinnen sind nach Vorkommen eines zweiten Kaiserschnittes aus der Zucht zu nehmen.

5.4 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern.

Ebenfalls nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde, bei denen sich unter Umständen nach einer erfolgten Zuchtzulassung die Abstammungsangaben als falsch erweisen sollten, versteckte gesundheitliche oder wesensmäßige Mängel sich eindeutig herausstellen, oder Manipulationen am Hund offenkundig werden.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk. Der zuchtausschließende Fehler muss durch den Zuchtwart bei der Wurfabnahme oder später durch einen Zuchtrichter festgestellt worden sein.

Darüber hinaus kann eine Zuchtverwendung auch Nachkommen aus Verbindungen untersagt werden, bei denen die Elterntiere bzw. ein Elternteil aufgrund anatomischer Fehler, Wesensmängeln oder gesundheitlicher Voraussetzungen keine Zuchtzulassung im VLD erhalten hat bzw. erhalten hätte.

6. Deckrüden

6.1 Allgemeines

- a) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden – durch Vorlage der/einer Paarungsbeabsichtigung davon zu überzeugen, dass die anzupaarende Hündin bzw. der Züchter einem FCI-Verein angehört und die Paarung die Paarungsvoraussetzungen des VLD bzw. des betreffenden FCI-Vereins erfüllt.
- b) Dem Rüdenbesitzer wird dringend empfohlen pro Decktag für ihren Rüden nur maximal eine Hündin anzunehmen. Sie müssen den Hündinnenbesitzer über die im Zeitraum von 14 Tagen vor dem Belegtermin durchgeführten sonstigen Deckakte des Rüden informieren.
- c) Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.2 Pflichten des Deckrüdenhalters

- a) Rüden, die nicht zur Zucht zugelassen sind oder denen das Zuchtbuch oder das Register des VLD gesperrt ist, oder Rüden von vom VDH/FCI nicht anerkannten Organisation, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- b) Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie auch Angaben über Zuchttauglichkeit, Kennzeichnungen, Anschriften, Deck-, Wurf- und Wurf-ergebnisse. Das Deckbuch ist fortlaufend zu aktualisieren und dem zuständigen Zuchtwart oder der Zuchtleitung auf Verlangen vorzulegen.
- c) Deckrüden dürfen den vom VDH/FCI nicht anerkannten Organisationen bzw. dessen Züchtern nicht zur Verfügung gestellt werden.

7. Paarung

- a) Die Eigentümer der zur Verpaarung vorgesehenen Hunde haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind und der gültigen Zuchtordnung des VLD entsprechen. Spätestens mit Einsetzen der Läufigkeit der zu belegenden Hündin muss die Verpaarungsbeabsichtigung mittels Formblatt unter Angabe des vorgesehenen Rüden bei der Zuchtleitung eingereicht werden. Diese muss mit dem Zuchtwart abgestimmt sein. Die Zuchtleitung nimmt durch Unterschrift Kenntnis von der geplanten Verpaarung. In kynologisch begründeten Fällen ist die Zuchtleitung berechtigt, Paarungen abzulehnen. Über die Gründe der Ablehnung sind sowohl die Züchter, als auch der betroffene Rüdenbesitzer schriftlich zu informieren.
- b) Es dürfen bzgl. HD, OCD, ED, Cystinurie, CTP, DM, UCMD nur folgende Paarungen vorgenommen werden:
- HD-A1/A2 und B1/B2 mit bis einschließlich C1/C2,
 - OCD-0 mit OCD-0 oder OCD-V,
 - ED-0 mit ED-0 oder ED-V oder ED-1,
 - Cyst-0 mit Cyst-0
 - CTP-0 mit CTP 0
 - DM-0 mit DM-0 oder DM-1.
 - UCMD-0 mit UCMD-0 oder UCMD-1

Bei ausländischen Deckrüden, die nicht auf OCD und/oder ED und/oder Cystinurie oder CTP oder DM oder UCMD untersucht wurden, dürfen die anzupaarenden Hündinnen nur OCD-0 bzw. ED-0 oder Cyst.-0 oder CTP-0 oder DM-0 oder UCMD-0 aufweisen.

- c) Deckmeldung und Deckbestätigung (Formblatt) sind innerhalb einer Woche nach dem Deckakt vom Züchter an die Zuchtleitung zu senden.
- d) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtleitung, die nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden kann.
- e) Eine Hündin darf während einer Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden.
- f) Werden Hündinnen entgegen Pkt. 8 d) von verschiedenen Rüden während einer Hitze gedeckt, bzw. bestehen berechtigte Zweifel an der alleinigen Vaterschaft des angegebenen Rüden, so werden die Nachkommen nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn für sie ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt. Die Kosten für den Vaterschaftsnachweis sind vom Züchter zu tragen. Nachkommen ohne Vaterschaftsnachweis werden ohne Ausweisung des Vaters und seiner Ahnen ins Register übernommen und für die Zucht gesperrt.
- g) Der Abstand der Deckdaten zweier aufeinander folgender Würfe einer Hündin darf 12 Monate nicht unterschreiten.
- h) Werden von einer Hündin mehr als 8 Welpen aufgezogen, darf der Abstand zwischen den Deckakten 16 Monate nicht unterschreiten.
- i) Gleichzeitige Zuchtvorgänge dürfen nur mit maximal 2 Hündinnen durchgeführt werden. Die Zuordnung zu jeweiligen Muttertier muss gewährleistet sein. In Zweifelsfällen kann der Zuchtwart/Zuchtleitung einen Abstammungstest auf Kosten des Züchters verlangen.
- j) Es ist nur eine Wurfwiederholung (gleiche Eltern) im Rahmen der Zuchtordnung zulässig.
- k) Paarungen bei denen die Nachkommen einen IK von 5% oder höher und auch einen AVK niedriger als 85% aufweisen würden, sind vom Züchter schriftlich mit kynologischer Begründung bei der Zuchtleitung zu beantragen.

8. Der Wurf

8.1 Wurf und Aufzucht

- a) Der Wurf ist innerhalb einer Woche mittels Formblatt der Zuchtleitung zu melden.
- b) Eine Hündin darf nur so viele Welpen allein aufziehen, wie es ihre Konstitution und die eventuellen Zufütterungsmöglichkeiten des Züchters zulassen.
- c) Ammenaufzucht ist gestattet, jedoch müssen Amme und die Zuchtstätte einem Zuchtwart vorgestellt und kontrolliert werden, insofern sie nicht dem VDH/FCI unterstellt sind.
- d) Mutterhündin und Amme unterliegen dem unter Kapitel „Paarung“ beschriebenen Deckzyklus entsprechend der Anzahl der von ihnen aufgezogenen Welpen.
- e) Die Würfe sind vom Züchter in seiner angemeldeten Zuchtstätte selbst aufzuziehen.
- f) Die Haltung und Fütterung der Zucht- und Jungtiere muss artgerecht sein. Genügend freier Auslauf, Beschäftigung und vor allen Dingen menschliche Zuwendung müssen gewährleistet sein. Es gelten dazu die „Mindestbedingungen zur Haltung und Zucht von Landseern“.
- g) Erfordern besondere Umstände (z.B. Naturgewalt oder schwere Erkrankung des Züchters) eine Verlegung der Aufzucht von Würfen an einen anderen Ort und unter Umständen durch einen anderen Züchter, so ist diese Aufzucht nur im Einvernehmen mit der Zuchtleitung möglich.
- h) Ein anderer Aufzuchtort und die Betreuungsperson unterliegen dem Verantwortungsbereich des Züchters und der entsprechenden Kontrolle durch die VLD-Zuchtordnung.
- i) Ist der Wechsel des Aufzuchtortes durch den Tod oder Nichterreichbarkeit des Züchters notwendig geworden, so handelt die neue Betreuungsperson alleinverantwortlich und unterzeichnet damit auch die notwendigen Dokumente in Vertretung des Züchters.

8.2 Wurfbesichtigung und -abnahme

- a) Würfe sind vom Zuchtwart nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche abzunehmen.
- b) Bei der Abnahme müssen alle Welpen und die Mutterhündin sich noch im Zwinger des Züchters befinden.
- c) Die Welpen müssen dem Alter entsprechend immunisiert worden sein und mindestens einmalig gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose und Hepatitis geimpft worden sein. Der Impfpass muss bei der Abnahme vorliegen. Die Welpen sind regelmäßig zu entwurmen, insbesondere vor Impfungen, um Reaktionen möglichst zu verhindern. Die Chip-Nummer wird vom Zuchtwart im Impfpass und ggf. im Abnahmeprotokoll (Welpen) eingetragen bzw. kontrolliert.
- d) Vor der Abnahme sind die Abnahmeunterlagen vom Züchter in den betreffenden Feldern der Formblätter vollständig auszufüllen. Der Zuchtwart ist bei fehlenden Eintragungen berechtigt, den Wurf nicht abzunehmen.
- e) Der Zuchtwart dokumentiert den Zustand des Wurfes, der Mutterhündin, des Zwingers und die Aufzucht durch einen Abnahmebericht und kontrolliert den von einem Tierarzt implantierten Identifizierungschip mit einem Lesegerät. Der Züchter bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Abnahmebericht die Kenntnis über dessen Inhalt. Die aktuelle weiß/schwarz Zeichnung der Welpen muss zur Wurfabnahme vom Züchter ausgefüllt vorliegen.

- f) Ist der Züchter zugleich Zuchtwart, so müssen seine Würfe durch einen anderen Zuchtwart abgenommen werden.
- g) Die Würfe müssen innerhalb einer Woche nach Abnahme der Zuchtleitung zur Eintragung gemeldet werden.
- h) Zieht ein Züchter zum ersten Mal einen Wurf auf, so ist dieser von einem Zuchtwart in der ersten Lebenswoche zu besichtigen, um dem Züchter u.a. evtl. Ratschläge für die weitere Aufzucht zu geben. Hiervon abgesehen sind die Züchter gehalten, bei Unsicherheiten und anderen Schwierigkeiten den Rat oder die Hilfe eines Zuchtwartes in Anspruch zu nehmen.

8.3 Welpenabgabe

- a) Die Welpen dürfen erst nach der Wurfabnahme abgegeben werden.
- b) Die Züchter sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen, um für den Hund eine möglichst optimale Haltung und soziale Bindung zu erreichen.
- c) Der Interessent ist vor Abgabe durch den Züchter über die besonderen Anforderungen, die die Haltung von großen Hunderassen in unserer modernen Gesellschaft mit sich bringt, aufzuklären.
- d) Landseer jeglichen Alters dürfen nicht wissentlich an Hundehändler, medizinische Institute oder andere entsprechende Einrichtungen verkauft oder zum Verkauf angeboten oder abgegeben werden.
- e) Der Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel anzugeben und durch die Unterschrift des Züchters zu bestätigen.
- f) Die neuen Eigentümer sind möglichst vom Züchter für den VLD zu werben.
- g) Dem Züchter wird zu seiner Sicherheit empfohlen, mit dem neuen Eigentümer einen Vertrag abzuschließen und ihm bekannte Mängel seiner Welpen nicht zu verschweigen.

9. Zuchtbuch

Zur Eintragung der Würfe und einzelner Hunde führt der VLD ein Zuchtbuch. Das Zuchtbuch dokumentiert das Zuchtgeschehen und dessen Wirkungen. Es bietet damit Informationen z.B. über Paarungen, Würfe, Krankheiten, Todesfälle, usw.

Näheres zur Führung des Zuchtbuches ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

10. Gebühren

Die Zuchtgebühren werden von der Zuchtleitung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des VLD. Der Züchter erhält eine Gebührenrechnung. Die Urkunden werden entweder erst nach Eingang der Zahlung beim Schatzmeister oder nach Vorlage einer Kopie des Einzahlungsbeleges zugestellt.

11. Zuwiderhandlungen

Züchter, die gegen die Zuchtordnung, tierschutzrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen oder Entscheidungen der VLD-Zuchtleitung und des VLD-Vorstandes verstoßen, unterliegen den Disziplinarregelungen der VLD-Satzung.

12. Formulare

Formblätter:

- HD-/OCD-/ED-Auswertung
- Cystinurie/CTP-Untersuchung/DM Untersuchung, UCMD Untersuchung
- Zuchteignungsbewertung (ZEB)
- Antrag zur Eintragung als Züchter
- Zuchtstättenbesichtigungs-Protokoll
- Zwingernamenschutz - Urkunde
- Paarungsbeabsichtigung
- Deckmeldung / Deckbestätigung
- Wurfmeldung
- Abnahmebericht (Wurf, Welpen)
- Antrag auf Wurfeintragung/Registereintragung
- weiß/schwarz-Zeichnung

13. Veröffentlichungen

13.1 Die Zuchtleitung

- führt eine Liste der Zuchthündinnen
- führt eine Liste der Zuchtrüden
- führt eine Liste der Züchter und Zwingernamen
- veröffentlicht im Vereinsorgan die Deckakte, die Wurfmeldungen und den Zwingernamenschutz
- gibt das Zuchtbuch heraus

13.2 Der Verein VLD ist verpflichtet,

- eine Liste der Zuchthündinnen und die dazugehörigen Ahnentafeln den Vereinsmitgliedern zu veröffentlichen, spätestens drei Monate nach Erhalt der Zuchteignungsbewertung (ZEB).
- eine Liste der im Verein zugelassenen Zuchtrüden und die dazugehörigen Ahnentafeln den Vereinsmitgliedern zu veröffentlichen, spätestens drei Monate nach Zulassung.

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2016 hat diese „Zuchtordnung“ beschlossen.

Eintragung im Vereinsregister unter VR 10263 (Fall 15) am 31.05.2016
Registergericht, AG München; gez. Rechtspfleger